

R.

Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 20, den Entwurf eines Gesetzes über die Befugniß zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1867.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 287 flg.)

Erster Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur II. Abth. S. 51 flg.

Protocolle der ersten Kammer vom 11. Januar 1867.

Mittheilungen der ersten Kammer S. 154 flg.

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. S. 199 flg.

Protocolle der zweiten Kammer vom 24. Januar 1867.

Mittheilungen der zweiten Kammer S. 533 flg.)

Bei Berathung des Gesetzesentwurfs hat die zweite Kammer, den Anträgen der jenseitigen Deputation entsprechend, und theils mit ausdrücklicher Zustimmung, theils wenigstens ohne Einspruch der Königlichen Staatsregierung, an der von der ersten Kammer genehmigten Fassung eine Reihe redactioneller Veränderungen beschlossen, deren Adoption völlig unbedenklich erscheint.

Nach diesen Beschlüssen der zweiten Kammer würden nämlich folgende Modificationen eintreten:

1.

Die Worte in § 1 Zeile 2 des Entwurfs:

„mit öffentlichem Glauben Protokolle“

werden vertauscht mit den Worten:

„Protokolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens.“